



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 02. 04. 2024

23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „3. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.01.2024“ S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.02.2024 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.02.2024 S. 2
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeinde-eigener Gerätschaften“ S. 3
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeinde-eigener Gerätschaften“ S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.02.2024 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 11.03.2024 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.02.2024 S. 5
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12.02.2024“ S. 5-7
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck““ S. 7-9
- Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung „Bebauungsplan „Solarpark Harnekop““ S. 9/10
- Amtliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Projekt Gut Prädickow“ der Gemeinde Prötzel S. 10-12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.02.2024 S. 12
- Bekanntmachungsanordnung Satzung Bekanntmachung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 22.02.2024“ ... S. 12-14
- Bekanntmachung des Wahlleiters vom 01.03.2024 S. 14-20

Informationen

- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 24
- Informationen und Werbung S. 20-24



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.01.2024

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 14.02.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 16.01.2024 die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 20.11.2012:

Artikel

1. § 13 Abs. 6 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in

1. Amt Barnim-Oderbruch

1.1. Amt Barnim- Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

2. Gemeinde Neutrebbin

- 2.1. 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78
- 2.2. 15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr. 2 (neben dem Schul- und Bethaus)
- 2.3. 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28

3. Gemeinde Prötzel

- 3.1. 15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
- 3.2. 15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
- 3.3. 15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstr., gegenüber Wohnhaus Nr.9 OT Sternebeck
- 3.4. 15345 Prötzel, Am Anger 3, OT Harnekop

4. Gemeinde Oderaue

- 4.1. 16259 Oderaue, OT Altreetz, Am Dorfplatz (neben der Bushaltestelle)
- 4.2. 16259 Oderaue, OT Neureetz, Adlig Reetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
- 4.3. 16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose, Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

5. Gemeinde Neulewin

- 5.1. 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a
- 5.2. 16259 Neulewin, OT Gästebieser Loose, Gästebieser Loose 4a
- 5.3. 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78

6. Gemeinde Reichenow- Möglin

- 6.1. Gemeindezentrum OT Möglin, Hauptstr.10, 15345 Reichenow-Möglin
- 6.2. Am Postkasten OT Reichenow, Schäferei 30, 15345 Reichenow-Möglin

7. Gemeinde Bliesdorf

- 7.1. 16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf, Am Anger 24
- 7.2. 16269 Bliesdorf, OT Kune-rsdorf, Dorfstr. 7a, am Bür- →

gerhaus

7.3. 16269 Bliedorf, OT Metzdorf,
Lindenstr., am Friedhof

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim- Oderbruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 17.01.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.02.2024:

Beschluss Nr: Ö10/Eilentscheidung

Eilentscheidung über die überplanmäßigen Ausgaben für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Alttrebbin.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt die Eilentscheidung vom 04.01.2024.

Eilentscheidung

über die überplanmäßigen Ausgaben im Produkt 12601 Feuerwehrgerätehäuser in der Investition 21/FG01-11, Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Alttrebbin

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Herr Karsten Birkholz, der 2. stellvertretende Amtsdirektor Herr Helge Suhr und der Amtsausschussvorsitzende Herr Michael Rubin haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Das Feuerwehrgerätehaus Alttrebbin hat im Haushaltsjahr 2023 einen Erweiterungsbau mit Versammlungsraum und Sanitäranlagen erhalten. Nach Vorlage aller Schlussrechnungen wird deutlich, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht zur Deckung aller Ansprüche reichen.

Haushaltsrest aus Vorjahren: 148.970,00 €
Haushaltsansatz 2023: 118.000,00 €
Gesamtermächtigung: 266.970,00 €
Erstattung Versicherung aus
Bauschaden (Putzer an Haustür) 3.493,39 €
Summe aller Ansprüche aus
Bauleistungen und
Planungsleistungen: -284.499,79 €
Fehlbetrag: -14.036,40 €

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Amtsumlage auf dem Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 418200.

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Einzelinvestition übersteigt die Wertgrenze gem. § 5 Nr. 3 der Haushaltsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch 2023, insofern ist die Zustimmung des Amtsausschusses erforderlich. Eine reguläre Beschlussfassung ist aus terminlichen Gründen nicht möglich, da die nächste Sitzung des Amtsausschusses erst am 16.01.2024 stattfindet. Der Ausgleich der vorliegenden/ausstehenden Schlussrechnungen über die Elektroinstallation, Bodenleger/Maler und Tischlerleistungen muss jedoch vorher erfolgen. Die Eilentscheidung ist daher notwendig, um zeitnah eine Deckung für den Forderungsausgleich darstellen zu können.

Wriezen, 04.01.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Helge Suhr
2. Stellv. Amtsdirektor

Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch hat diese Eilentscheidung am 06.02.2024 bestätigt.

Beschluss Nr: N14/Eilentscheidung

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 21.11.2023 über eine Finanzangelegenheit.

Beschluss Nr: N15/Eilentscheidung

Der Amtsausschuss bestätigt die Eilentscheidung vom 21.11.2023 über eine Finanzangelegenheit.

Amt Barnim-Oderbruch
Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.02.2024:

Beschluss Nr: AA/20240213/Ö9

Beschluss:
Der Amtsausschuss ermächtigt die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin kurzfristige

Dienstreisen, die der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben für das Amt Barnim-Oderbruch wahrnimmt, im Auftrag des Amtsausschusses zu genehmigen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20240213/Ö10

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Gründung eines kommunalen Unternehmens in Form einer UG (haftungsbeschränkt).

2. Zweck der Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Aufgaben soll sein:

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die Erstellung von Werbebroschüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und
- die denkmalpflegerische Bewahrung, Entwicklung und Publizität der Brücke,

3. Das kommunale Unternehmen soll – soweit möglich – folgenden Namen haben: Europabrücke Betriebs UG (haftungsbeschränkt), Abkürzung: EBB UG

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20240213/N14

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 14.02.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), hat die Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 16.10.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 5 der Entgeltordnung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die gemeindeeigenen Zelte wird folgendes Entgelt erhoben:
Zelte: 12,- Euro pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer
- (2) Für die Benutzung der Bänke und Tische entsteht folgendes Entgelt:
Bänke: 1,- Euro pro Tag
Tische: 1,- Euro pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer
- (3) Für die Benutzung von Sitzgruppen wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
Sitzgruppe: 3,- Euro pro Tag
An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer

- (4) Für die Benutzung der Tanzfläche wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
Tanzfläche: 150,- Euro pro Tag
An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau erfolgt durch die Gemeinde
- (5) Für die Benutzung der Lautsprechanlage wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
Beschallungsanlage: 150,- Euro pro Tag
An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau erfolgt durch die Gemeinde
- (6) Für Vereine der Gemeinde und für die Kirchengemeinden werden abweichend vom § 5 Abs. 1-5 folgende Entgelte festgesetzt:
Zelte: 2,- Euro pro Tag
Bänke: 0,50 Euro pro Tag
Tische: 0,50 Euro pro Tag
Sitzgruppen: 1,- Euro
Tanzfläche: 70,- Euro pro Tag
Beschallungsanlage: 75,- Euro pro Tag
Für Reinigung An- und Abtransport, Auf- und Abbau gelten die unter Abs. 1-5 genannten Bedingungen.
- (7) Wird der Transport für § 5 Abs. 1-3 durch die Gemeinde organisiert, fallen folgende Kosten an:
Transport innerhalb der Gemeinde: 10,- Euro
Transport außerhalb der Gemeinde: 20,- Euro
- (8) Für das Ausleihen der Gerätschaften ist generell ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 17.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 14.02.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Erste Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Gemeinde Bliesdorf zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), hat die Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 16.10.2023 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 1 der Benutzungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der gemeindeeigenen Zelte, Bänke, Tische, Sitzgruppen, für die transportable Tanzfläche und der Beschallungsanlage der Gemeinde Bliesdorf für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 17.10.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.02.2024:

Beschluss Nr: GV Nlw/20240207/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen in der Straßeninstandsetzung in Höhe von 48.500,50 € auf dem KT 541.00.01, SK 522111. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus überplanmäßigen Mehreinnahmen:

Allgemeine Schlüsselzuweisungen
KT 611.00.00 SK 4111110,611110
7.672,00 €



Einkommensteuer
KT 611.00.00 SK 402100, 602100
11.023,71 €
Gewerbesteuer
KT 611.00.00 SK 401300/601300
29.804,79 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20240207/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Neulewin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20240207/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, der Vertretungsperson im Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) auf Grundlage von § 19 Abs. 7 GKGBbg eine Weisung zu erteilen:

Die Vertretungsperson der Gemeinde Neulewin darf bezogen auf die beim TAVOB geführten Rechtsstreitigkeiten zu den Jahresverbrauchsabrechnungen der Jahre 2015 bis einschließlich 2022 an der vergleichswisen Beendigung mitwirken und im Rahmen der diesbezüglichen Versammlungen für entsprechende Vergleichsabschlüsse stimmen. Die Gemeindevertretung ist nach der Beendigung der Rechtsstreitigkeiten unverzüglich über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20240207/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die Bezuschus-

sung des Vereins „Freizeit und Kultur“ Neulewin für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von jeweils 8.000 €. Die Zuschüsse dienen zur Unterstützung der Sanierungsvorhaben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20240207/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen. Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 11.03.2024:

Beschluss Nr: GV Oder/20240311/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungs-

satzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Januar 2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20240311/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Altreetz geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20240311/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Januar 2024, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.02.2024:

Beschluss Nr: GV Prä/20240212/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.
2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20240212/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, der Vertretungsperson im Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) auf Grundlage von § 19 Abs. 7 GKGBbg eine Weisung zu erteilen:

Die Vertretungsperson der Gemeinde

Prötzel darf bezogen auf die beim TAVOB geführten Rechtsstreitigkeiten zu den Jahresverbrauchsabrechnungen der Jahre 2015 bis einschließlich 2022 an der vergleichswisen Beendigung mitwirken und im Rahmen der diesbezüglichen Verbandsversammlungen für entsprechende Vergleichsabschlüsse stimmen. Die Gemeindevertretung ist nach der Beendigung der Rechtsstreitigkeiten unverzüglich über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20240212/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, folgende Personen in die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Gestaltungssatzung für die Gemeinde Prötzel zu berufen:

1. Vorsitzender: Dirk Hartwig
2. Mitglieder: Hannes Kaupat, Christian Brieger, Lutz Polland und Rudolf Schlothauer

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prä/20240212/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 5.837,56 € für das Budget 25ZW55100 – Parkanlagen, öffentl. Grünflächen wie folgt:

4.023,76 € – für die Rep. des Traktors im KTR 551.00.03, SK 525110 (Wartung/ Instandsetzung Kfz)

268,68 € – für Kraftstoffkosten im KTR 551.00.03 (Kraftstoffe)

1.545,12 € – für die Ausstattung eines zusätzlichen Gemeindearbeiters mit Arbeitsschutzkleidung

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im KTR 6110000 (Gemeindesteuern, Finanzzuweisungen und Umlagen) in den Sachkonten 411110 (Allgemeine Schlüsselzuweisungen v.Land), 401300

(Gewerbsteuer) und 402100 (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20240212/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den SV Prötzel e. V. jährlich finanziell in einer Höhe von 500,- € zu unterstützen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 12. Februar 2024

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten →

Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**
**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 22.02.2024

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung
der Gemeinde Prötzel zur Umlage der
Verbandsbeiträge des Gewässer- und
Deichverbandes „Oderbruch“ und
des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“
vom 12. Februar 2024

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 12. Februar 2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO bzw. WBV geworden sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27.10.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über Normalhöhennull (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken
- Landwirtschaft
- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen

Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,004198 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft
0,002099 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen
0,001050 Euro je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,002582 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft
0,001291 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen
0,000645 Euro je Quadratmeter

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 16. Januar 2023 außer Kraft.

Wriezen, 22.02.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Bebauungsplan

„Solarpark Sternebeck“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel,
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ der Gemeinde Prötzel, OT: Sternebeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer Sitzung am 13.03.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“, in der Fassung vom Februar 2023 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2023 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Mit Schreiben des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde vom 21.12.2023, Aktenzeichen 63.30/04000-23, wurde für den Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ der Gemeinde Prötzel die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.02.2024 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage ab bei der in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten:

Mo	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Di	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	09:00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Do	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Amtes Barnim-Oderbruch <https://www.barnim-oderbruch.de/> (Verwaltung, Satzungen, Satzungen der Gemeinde Prötzel) eingesehen werden.

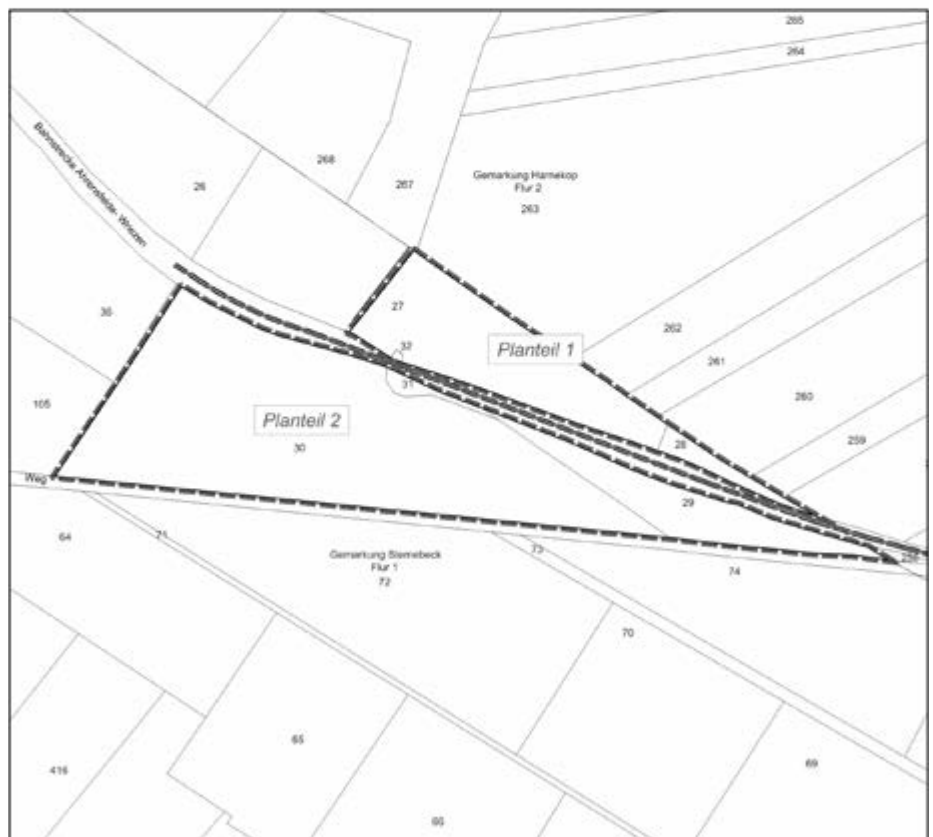
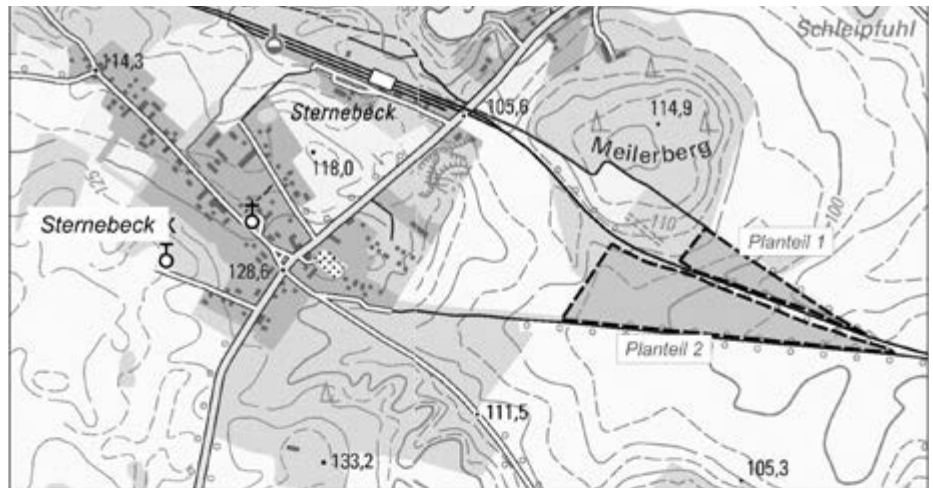
Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel unter Darlegung des die Verletzung begründenden



Gemeinde Prötzel
Bebauungsplan "Solarpark Sternebeck"
Ausgrenzung

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Bebauungsplan

„Solarpark Harnekop“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung Bebauungsplan „Solarpark Harnekop“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Prötzel,
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan

„Solarpark Harnekop“

der Gemeinde Prötzel, OT: Harnekop

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer Sitzung am 11.09.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Harnekop“, in der Fassung vom August 2023 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2023 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Mit Schreiben des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde vom 13.02.2024, Aktenzeichen 63.30/04561-23, wurde für den Bebauungsplan „Solarpark Harnekop“ der Gemeinde Prötzel die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Harnekop“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage an bei der in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten:

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Di 08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Mi 09:00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Do 08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <https://www.barnim-oderbruch.de/> (Verwaltung, Satzungen, Satzungen der Gemeinde Prötzel) eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres →

seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über

die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel
16259 Prötzel

**Amtliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung der
Öffentlichkeit zum Bebauungsplan
„Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“
der Gemeinde Prötzel**

Die Gemeindevertretung Prötzel hat in ihrer Sitzung am 11.03.2024 mit dem Beschluss GVPrö20240311/Ö17 den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“ gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Geltungsbereich befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen etwa 750 m östlich der Ortslage Prädikow und umfasst auf einer Fläche von 128,39 ha die Flurstücke 215 der Flur 20, sowie Teile des Flurstücks 81 und die Flurstücke 82 und 83 in der Flur 21 der Gemarkung Prötzel. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Übersichtskarte dargestellt (nicht maßstäblich).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

**vom 08.04.2024 bis einschließlich dem
10.05.2024**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

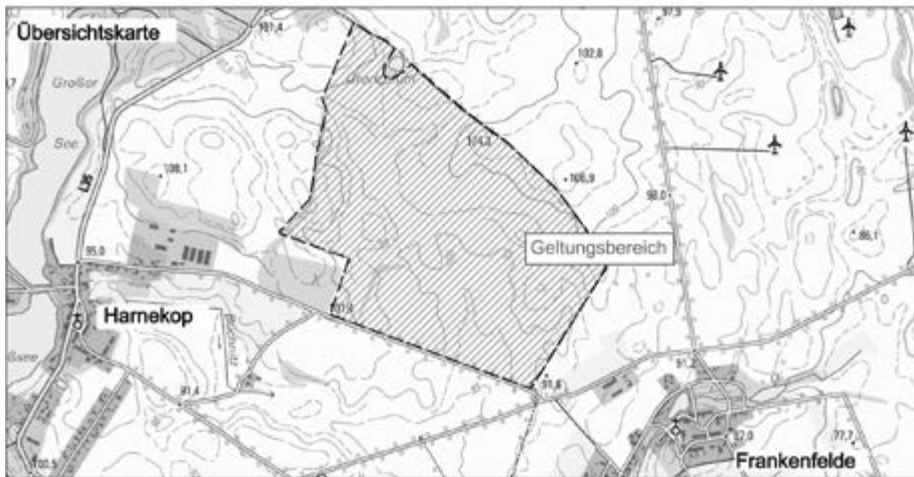
<http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und

<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

sowie über das zentrale Landesportal unter

<https://bb.bauleitplanung-online.de/>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Zeiten im Amt Barnim-



**Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel
"Solarpark Harnekop"
Ausgrenzung**

Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215, 16269 Wriezen öffentlich ausgelegt.

Montag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den auszulegenden Unterlagen für den Entwurf des Bebauungsplans verfügbar:

Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Auswirkungen des Vorhabens durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen
- Kritische Auseinandersetzung mit Belangen, die für bzw. gegen eine Inanspruchnahme der Flächen sprechen
- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überständerung und Versiegelung
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Anlage von extensiven Ackerbrachen, Gehölzen und Feldhecken als bodenverbessernde Maßnahmen

Wasser

- Zustand des Grundwassers
- Auswirkungen durch einen veränderten Niederschlagswasserabfluss
- Auswirkungen auf vorhandene Kleingewässer im Plangebiet

Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Begrünung

Biotope und Flora

- Im Plangebiet vorhandene, geschützte Biotope (Kleingewässer, Lesesteinhäufen)
- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope (Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung)
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen zur Umwandlung von Acker in Blühwiesen und extensive

Ackerbrachen und des dazugehörigen Pflegekonzepts

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage von Artabfragen, Potentialabschätzungen und durchgeführten Kartierungen sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Arten Vögel (Bodenbrüter, Frei-, Horst- und Höhlenbrüter), Säugetiere, Reptilien und Amphibien,
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung vorkommender Tierarten durch Überbauung und Zerschneidung
- Faunistische Gutachten mit Aussagen zur Erfassung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien
- Beschreibung von Artenschutzmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote (z.B. ökologische Bauüberwachung, Bauzeitenregelung, Artenschutzkontrolle vor Baubeginn, Maßnahme Brutvögel, Schutz für Amphibien und Reptilien) sowie einer Komplexmaßnahme zur Biotopvernetzung und als Migrationskorridor

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbilds und der Vorbelastung durch anthropogene Nutzungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Überbauung und visuelle Wahrnehmung
- Beschreibung von Sichtbeziehungen und der festgesetzten Pflanzung von Gehölzen zur Reduktion der Sichtbarkeit
- Angaben zu Emissionen (Lärm, elektrische Felder, Blendung)

Kultur- und Sachgüter

- Keine Betroffenheit von Kulturdenkmälern
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Schutzgebiete angrenzend und im erweiterten Untersuchungsraum
- Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Erheblichkeitsabschätzung (Vorprüfung) zu den Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401),

Sonstige Angaben

- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Handlungsempfehlung Brandenburg
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen
- Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen
- Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebietern und Projekten

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch an **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Für Fragen steht das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *“Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)”*, welches mit ausliegt.

Anlage: Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereiches

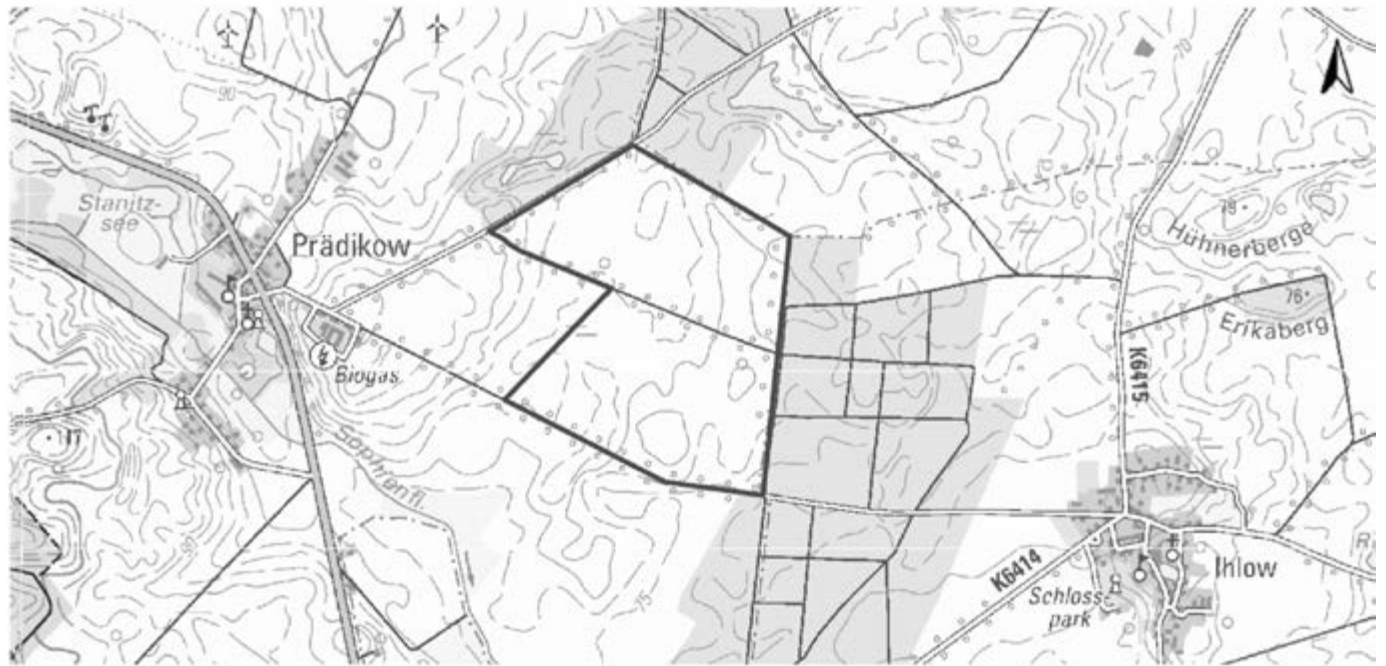
Wriezen, den 12.03.2024


Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Übersichtskarte:
Geltungsbereich Bauungsplangebiet
„Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“
der Gemeinde Prötzel

**Übersichtskarte:
Geltungsbereich Bauungsplangebiet „Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“
der Gemeinde Prötzel**



 Räumlicher Geltungsbereich des Bauungsplans
(DTK050 © GeoBasis DE/LGB, 05/2023)



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 22.02.2024:

Beschluss Nr: GV R-M/20240222/Ö10
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 22. Februar 2024

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht für die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtdirektor

**Satzung
der Gemeinde Reichenow-Möglin zur
Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes
Oderbruch und des Wasser- und
Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 22. Februar 2024**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. De-

zember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO bzw. WBV geworden sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr.

45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. →

§ 4**Umlagenmaßstab**

(1) Die Flächen über 20 m über Normalhöhennull (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5**Fälligkeit**

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

- 1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde
 - Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,004198 Euro je Quadratmeter
 - Landwirtschaft
0,002099 Euro je Quadratmeter
 - Waldflächen
0,001050 Euro je Quadratmeter
- (2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde
 - Siedlungs- und Verkehrsflächen

- 0,002582 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft
0,001291 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen
0,000645 Euro je Quadratmeter

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.
Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der

Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26. Januar 2023 außer Kraft.

Wriezen, 06.03.2024

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Wahlen

- der Gemeindevertretungen der Gemeinden **Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin**
- der ehrenamtlichen Bürgermeister oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinden **Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile **Bliedorf, Kunersdorf, Metzdorf, Neutrebbin, Altbarnim, Alttrebbin, Neulewin, Neulietzegöricke, Güstebieser Loose, Altreetz, Mädewitz, Neuküstrinchen, Neureetz, Wustrow, Zäckericker Loose, Neurüdnitz, Prötzel, Prädikow, Sternebeck, Harnekop, Reichenow und Möglin**

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

Vom 01.03.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel,
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bliedorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neutrebbin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neulewin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oderaue,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Prötzel,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Reichenow-Möglin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bliedorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kunersdorf,

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Metzdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neutrebbin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altbarnim,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Alttrebbin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neulewin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neulietzegöricke,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Güstebieser Loose,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altreetz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mädewitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuküstrinchen,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neureetz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wustrow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zäckericker Loose,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neurüdnitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Prötzel,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Prädikow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sternebeck,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Harnekop,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Reichenow und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Möglin

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden

Stichwahlen

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bliedorf,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neutrebbin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neulewin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oderaue,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Prötzel,

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Reichenow-Möglin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bliedorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kunersdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Metzdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neutrebbin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altbarnim,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Alttrebbin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neulewin,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neulietzegöricke,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Güstebieser Loose,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altreetz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mädewitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuküstrinchen,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neureetz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wustrow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Zäckericker Loose,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Neurüdnitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Prötzel,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Prädikow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sternebeck,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Harnekop,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Reichenow und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Möglin

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin: →

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinden

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind folgende Anzahl Gemeindevertreter zu wählen:

Gemeinde/ Wahlgebiet	Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter/innen
Bliesdorf	10
Neutrebbin	10
Neulewin	10
Oderaue	12
Prötzel	10
Reichenow-Möglin	8

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretungen Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin haben jeweils für ihre Gemeinde (**Wahlgebiet**) beschlossen, diese in jeweils einen Wahlkreis einzuteilen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei dem

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Par-

teien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Folgende Zahl an Bewerbern darf nicht überschritten werden:

Höchstzahl der Bewerber eines Wahlvorschlags

Gemeinde/ Wahlgebiet	Höchstzahl der Bewerber eines Wahlvorschlages
Bliesdorf	15
Neutrebbin	15
Neulewin	15
Oderaue	18
Prötzel	15
Reichenow-Möglin	12

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die **stellvertretende Vertrauensperson**, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinde benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgK-WahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgK-WahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt

ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen** entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei Mitglieder**, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben **die Leiterin** oder der **Leiter** →

der **Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgK-WahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland oder in der Gemeindevertretung Bliesdorf,

Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der betreffenden Gemeinde gewählt worden ist.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, ist folgende Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen:

Gemeinde/ Wahlgebiet	notwendige Unterstützungs- unterschriften
Bliesdorf	5
Neutrebbin	5
Neulewin	5
Oderaue	5
Prötzel	5
Reichenow-Möglin	3

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr, bei der

Wahlbehörde, Amt Barnim-Oderbruch, Ordnungsamt (Zimmer 118), Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung aus-

gegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen) spätestens bis**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Barnim-Oderbruch, Ordnungsamt (Zimmer 118)**, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie **Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Un-

terstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf, Neutrebbin, Neulewin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften

ten nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **08. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinden

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinden gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wähler-

gruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, ist folgende Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen:

Gemeinde/ Wahlgebiet	notwendige Unterstützungs- unterschriften
Bliesdorf	20
Neutrebbin	20
Neulewin	20
Oderaue	24
Prötzel	20
Reichenow-Möglin	16

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.8, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinden gelten für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach →

dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

5. Die in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des betreffenden Ortsteils der Gemeinde bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer

oder eines Einzelbewerbenen, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, ist folgende Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen:

Gemeinde/ Wahlgebiet	notwendige Unterstützungs- unterschriften
Bliedorf	6
Kunersdorf	0
Metzdorf	0
Neutrebbin	6
Altbarnim	0
Alttrebbin	0
Neulewin	6
Neulietzegöricke	0
Güstebieser Loose	0
Altreetz	6
Mädewitz	0
Neuküstrinchen	0
Neureetz	0
Wustrow	0
Zäckericker Loose	0
Neurüdnitz	0
Prötzel	6
Prädikow	0
Sternebeck	0
Harnekop	0
Reichenow	0
Möglin	0

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Zugleich enthält der Formularserver des Landeswahlleiters die Möglichkeit, Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen.

Für die Wahlen der Vertretungen (Anlage 5a) ist der Formularserver wie folgt erreichbar: https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5a/index.

Für die Personenwahlen (Anlage 5b) lautet der Link: https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5b/index.

Beachte: Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen im Original in Papierform fristgerecht eingereicht werden. Die elektronische Erfassung und Übermittlung ist nur ergänzend und stellt keine formgerechte Einreichung des Wahlvorschlages dar!

K. Abromeit

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Ende des amtlichen Teils

Wahlvorschläge für Gemeindevertretung, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher!

Am 09. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen statt.

Alle Vorschläge für die Gemeindevertretung, ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher müssen **bis spätestens 12. 00 Uhr am 04.04.2024** beim Wahlleiter im Amt Barnim-Oderbruch schriftlich eingegangen sein. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an den Wahlleiter Herrn Abromeit unter 033456/399-55 oder per Mail an wahlleiter-abo@barnim-oderbruch.de



Arbeitsinitiative Letschin e. V.

Resümee „Pflege vor Ort“

Amt Barnim Oderbruch

und Ortsteile für das Jahr 2023



Fördersumme LASV 2023: 52.200,00 €

Eigenanteil Amt Barnim Oderbruch: 13.050,00 €

Im Jahr 2023 wurde die Fördersumme für Personalkosten, Veranstaltungen und Sachkosten verwendet.

Die Fördersumme aus der Mittelschichtung in 2023 wurde für die Anschaffung von Mobiliar für das Mehrgenerationenhaus in Harnekop verwendet.

Umbenennung – ab 2023 wurde aus „Seniorenkoordinatoren“ der Name „Pflegetotsen“

Die Pflegetotsen sind Frau Kowalzik, Frau Cor, und Frau Grundmann.

In 2023 wurden Veranstaltungen rund um das Thema „Pflege vor Ort“ in den Ortsteilen vom Amt Barnim Oderbruch durchgeführt. Dazu wurde am Anfang des Jahres eine Liste mit Vorschlägen für Veranstaltungen und Vorträge im Amtsblatt veröffentlicht. Nach Rücksprache auch mit den Senioren*innen vor Ort, konnten mit uns entsprechende Termine dazu vereinbart werden.

Folgende Veranstaltungen und Vorstellungen des Projektes wurden in 2023 durchgeführt:

05.01.2023 in Bliedorf/ OT Kunersdorf im Cham. Café “Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht” Wer entscheidet, wann und wie? Wenn man nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen, ist es gut, dass der eigene Wille verankert ist. Frau Giese – langjährige Dipl. Pädagogin in der Pflege informiert umfangreich zu dem Thema.

21 interessierte Personen waren anwesend.

16.01.2023 in Gästebieser Loose Vorstellung der Pflegelotsin, Erläuterung der Aufgaben und Hilfsangebote. Es wurde Infomaterial rund um das Projekt verteilt. 12 Personen informierten sich.

26.01.2023 in Harnekop Vorstellung der Pflegelotsin, Erläuterung der Aufgaben und Hilfsangebote. Es wurde Infomaterial rund um das Projekt verteilt. 12 Personen informierten sich.

01.02.2023 in Neurüdnitz Vorstellung der Pflegelotsin, Erläuterung der Aufgaben und Hilfsangebote. Es wurde Infomaterial rund um das Projekt verteilt. 19 Personen informierten sich.

27.02.2023 in Gästebieser Loose“ Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht” Wer entscheidet, wann und wie? Wenn man nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen, ist es gut, dass der eigene Wille verankert ist. Frau Miethke - langjährige Hospizhelferin im Ambulanten Hospizdienstes Märkisch-Oderland informiert umfangreich zu dem Thema. 21 interessierte Personen waren anwesend.

06.06.2023 in Neutrebbin Vorstellung der Pflegelotsin, Erläuterung der Aufgaben und Hilfsangebote. Es wurde Infomaterial rund um das Projekt verteilt. 9 Personen informierten sich.

15.06.2023 in Wuschewier Vorstellung der Pflegelotsin, Erläuterung der Aufgaben und Hilfsangebote. Es wurde Infomaterial rund um das Projekt verteilt. 9 Personen informierten sich.

19.09.2023 in Altreetz „Treffen der Seniorenbeauftragten des Amtes Barnim Oderbruch“ Pflegelotsin bietet Informationsveranstaltungen und persönliche Hilfe und Unterstützung bei Fragen und Anträgen rund um das Thema Pflege an. Es wurden Informationen zur Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim Oderbruch und den Ortsteilen gegeben.

02.11.2023 in Neureetz „Weihnachtsbasteln zur Teilnahme am sozialen Leben“ Entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten wurden unterschiedliche Weihnachtskränze mit Unterstützung der Pflegelotsen gebastelt. 18 Personen nahmen teil

14.11.2023 in Neutrebbin „Kennenlern-Cafe mit Spielenachmittag“ Gespräche zur Hilfestellung von Problemen und erste Termine wurden vereinbart. Gemütliches Beisammensein mit Kartenspielen. 11 Personen nahmen teil und wurden umfangreich informiert

23.11.2023 in Wuschewier „Kennenlern-Cafe“ Gespräche zur Hilfestellung von Problemen und erste Termine wurden vereinbart. 8 Personen nahmen teil und wurden umfangreich informiert

Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim Oderbruch und den Ortsteilen

Im Amtsblatt 04/2023, 07/2023 und 12/2023 wurden Aufrufe veröffentlicht für die Aktion „Glücklich machen, macht glücklich, werden Sie Teil der Nachbarschaftshilfe im Amt Barnim Oderbruch“. Wir bleiben dran und werden die Bürger*innen weiter ermutigen, keine Scheu zu haben, sich zu melden und registrieren zu lassen. Derzeit haben sich, trotz mehrfacher Veröffentlichungen

und Vorstellung der Nachbarschaftshilfe in den Gemeinden nur zwei Helfer und noch keine Hilfesuchende registrieren lassen.

Zweisamkeit statt Einsamkeit

Aus der Initiative zur Nachbarschaftshilfe hat sich der Gedanke gefestigt, Menschen zusammen zu bringen, die sich einsam fühlen. Ziel ist es, die Menschen mit eingeschränkter Mobilität und auch diejenigen, die das Gespräch in den eigenen vier Wänden schätzen, anzusprechen. Ein gemeinsamer Plausch, eine Partie Dame oder ein Anruf, selbst kurze Kontakte können eine große Wirkung auf Betroffene haben. Einsamkeit kann jeden treffen und sie macht krank. Durch das Zusammenbringen von Menschen soll die Lebensqualität erhöht werden. Dazu haben wir ein Infoschreiben beim Amt Barnim Oderbruch zur Veröffentlichung abgegeben, indem dazu aufgerufen wird, sich zu melden und die Menschen dazu zu animieren, sich registrieren zu lassen.

Anfragen von Personen aus dem Amt Barnim Oderbruch und den Ortsteilen

Insgesamt waren 21 Anfragen von Personen zu den verschiedensten Themen wie z.B. Hilfe bei Antragstellung auf einen Pflegegrad, Antrag auf Höherstufung Pflegegrad, Antrag auf Erwerbsminderungsrente, Antrag auf Schwerbehindertengrad, Vorbesprechung für den Termin des medizinischen Dienstes, Hilfe im Alltag durch Nutzung des Entlastungs-betrages, Hilfe bei der Suche nach einer Tagespflege und einem Platz zur Kurzzeitpflege, Unterstützung bei der Suche nach einem Pflegedienst, Ausgabe von Formularen z.B. die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Infomaterial rund um die Pflege sowie einfach nur Gespräche über Sorgen und Krankheiten. Immer wieder erfahren wir sehr viel Dankbarkeit, auch ein selbst gebasteltes Geschenk war schon dabei. Das ist ein schöner Ansporn weiter zu machen.

Weitere Aufgaben der Pflegelotsin

1. Kontakte, Absprachen, Recherchen

- Kontaktpflege zum Pflegestützpunkt, Pflegedienstleistern, Krankenkassen, AWO
- Absprachen mit Gemeinde, Ämtern, Bürgermeister, Seniorenbeirat
- Austausch mit Ministerium für Gesundheit, LASV, FAPQ
- Kalkulation, Umsetzung, Änderungsanträge, Mittelanforderung

2. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen

- Akquise relevanter Themen
- Referenten Absprache
- Einladungen vorbereiten
- Veröffentlichungen im Amtsblatt Barnim-Oderbruch

Teilnahme an Fachtagungen/ Veranstaltungen/ Podcast

- **28.03.2023** – Podcast „Du bist wichtig – dein Gesundheitspodcast“ wurden wichtige Fragen rund um das Thema Pflege besprochen
unter: <https://du-bist-wichtig.podigee.io> ist der Podcast zu hören
- **29.03.2023** – FAPIQ Auftakt Forum- online als landesweite Austauschplattform – fachlicher und persönlicher Austausch zu bestehenden Projekten
- **27.06.2023** – FAPIQ Fachtagung wurde mit einer Power-Point- Präsentation unsere Arbeit in den Ämtern Barnim-Oderbruch und Golzow und der Gemeinde Letschin →

vorgestellt, anschließend fand eine Diskussionsrunde über die durchgeführten Veranstaltungen als Workshop statt.

- **20.07.2023** – Interview des BQS „Institut für Qualität und Patientensicherheit“ beauftragt durch das MSGIV zum Projekt „Pflege vor Ort“ per Videokonferenz durchgeführt, zur Arbeit als Pflegelotsin, welche Herausforderungen in der täglichen Arbeit auftreten, Umsetzung der Aufgaben in die Praxis, was die Arbeit behindert und Vorschläge zur Verbesserung zu machen
- **05.10.2023** – FAPIQ Fachtagung „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“, Podiumsdiskussion, Würdigung der Förderprojekte 2023, Teilnahme am Forum „Engagement und Nachbarschaft verstetigen“

- **06.12.2023** – FAPIQ Auftakt Forum- online als landesweite Austauschplattform – fachlicher und persönlicher Austausch zu bestehenden Projekten
- **13.12.2023** – FAPQ Forum digitale Infoveranstaltung – „Nachbarschaftshilfe“ Austausch zu dem bestehenden Projekt

Fazit: Wir möchten weiter das Bewusstsein stärken, auf Möglichkeiten der Prävention von Krankheitsprozessen und der sozialen Teilhabe im Alter positiv Einfluss zu nehmen. Auch wenn man körperlich oder geistig eingeschränkt ist, kann man am sozialen Leben teilnehmen. Manchmal braucht es etwas länger, um andere mitzunehmen, aber den Mut zur Initiative werden wir nicht verlieren.



Faschingsparty in Neutrebbin

Gleich nach den Winterferien startete der Grundschulteil des Schulzentrums Neutrebbin mit einer zünftigen Faschingsparty in das 2. Schulhalbjahr.

Alle Kinder der Klassen 1 bis 6 und alle Lehrerinnen und Lehrer kamen am Montag verkleidet zur Schule.

So sahen wir bei unserer Party wunderschöne Prinzessinnen, Bauchtänzerinnen, Hummeln, Bienen, Marienkäfer. Pipi Langstrumpf war dabei, Erdbeeren, Monster, Skelette waren zu entdecken, Elsa und Anna fielen mehrfach auf, Polizisten, Zauberer, Panther, Sauriere, Sträflinge, Einhörner, Spidermans, Clowns und viele andere schöne Kostüme begeisterten.

Die 6. Klasse hatte tolle Kindercocktails vorbereitet. So gab es zum Beispiel „Tropical Barbie“, „Rotes Herz“, „Sonnenweg“ und „Fortnite Slurp“.

Nach lustigen Spielen, leckeren Cocktails und Fotos im

Klassenraum wurde wieder ein Krawallumzug mit großem Lärm durch unseren Ort durchgeführt. Zum Glück spielte das Wetter mit.

Am Parkplatz der Kaufhalle wurden sogar Süßigkeiten von einem „Piraten und einer Zahnpastatube“ in die Kindermenge geworfen.

Anschließend feierten wir ausgelassen in der Turnhalle. DJ Schluchtie und seine Kollegin hatten alles bestens vorbereitet.

Die große Hüpfburg, tolle Musik, lustige Spiele und schöne Preise lockten zum Mitmachen.

Zur Stärkung gab es Popcorn und rote Brause – super lecker! Die ausgelassene Zeit verging viel zu schnell. Wir freuen uns alle schon auf Karneval im nächsten Jahr.

Sabine Bernhardt, Lehrerin im Grundschulteil Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin



Liebe Mitglieder, liebe interessierte Eltern,

Der Kreiskitaelternbeirat Märkisch Oderland setzt sich engagiert für die Belange von Eltern in der Region ein, indem er als Sprachrohr zwischen Eltern, Kitas und Behörden fungiert. Mit einem vielfältigen Angebot an Veranstaltungen und Informationsmaterialien unterstützt er Eltern bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aktiv einzubringen, Ideen auszutauschen und gemeinsam an der Weiterentwicklung der Kita-Landschaft in unserer Region mitzuwirken.

Mehr Information rund um Kindertages- und Horteinrichtungen findet ihr auf unserer Internetseite oder Facebook:

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/kreiskitaelternbeirat-mol.html>

<https://www.facebook.com/kkebmol>

Der Vorstand lädt alle Eltern zur ersten Mitgliederversammlung 2024 am Mittwoch, den 10. April 2024 ab 18 Uhr in die Mensa der Mehrzweckhalle der Hegermühlen-Grundschule in der Hegermühlenstraße 8, 15344 Strausberg ein.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Festlegung Protokollant(in)
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Tagesordnung
3. Bestätigung Protokoll 2. Mitgliederversammlung vom 11.10.2023
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht Landeskitaelternbeirat (LKEB)
6. Bericht Jugendhilfeausschuss (JHA)
7. Haushaltsplan 2024
8. Nachwahl ein(e) Beisitzer(in) KKEB MOL
9. aktuelle Betreuungssituation
10. Sonstiges

Um einen vollständigen Blick zu bekommen und der Interessenvertretung mehr Gewicht zu geben, ist es wichtig, dass möglichst alle Kindertageseinrichtungen des Landkreises im KKEB vertreten sind.

Aus der Gemeinde Barnim-Oderbruch wurden uns von fünf Kindertagesstätten und zwei Horteinrichtungen bisher drei Vertretungen für den KKEB MOL gemeldet. Ohne Vertretung sind noch der Hort der beider Grundschulen Altreetz und Prötzel sowie der Kitas Li-La-Launebär und Rappelkiste.

Vertretungen können jederzeit per E-Mail (kkeb.mol@gmail.com) nachgemeldet werden.

Wir freuen uns auf euch, denn manche Themen lassen sich nur gemeinsam voranbringen!

der Vorstand des Kreiskitaelternbeirates Märkisch-Oderland



Ihre Partner aus der Region.

LBS-Immobilien-Büro
Große Straße 2-3
15344 Strausberg
Telefon 03341 3401211
E-Mail immo-mol@lbs-nordost.de



Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem **11.04.2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-Mail: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des
Amtsblattes (Mai 2024)
ist der 12. 04. 2024

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: preuss@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Susann Preuß
Frau Annika Rosenberg

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.500 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die von der
MMH Media-Vermarktung GmbH erreichbaren
Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Werben
im Amtsblatt
kommt an!



www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Titel im
Land Brandenburg